

Vergleich alte und neue Reisekostenordnung (OA205/0, Anlage 1 – Verpflegungstagepauschale)

alte Regelung:

3 VTP-Kürzungen

Sofern ein Anspruch auf VTP gemäß 1 und 2 besteht, sind Kürzungen wie folgt vorzunehmen:

- ⇒ bei Teilnahme an geschäftlichen Bewirtungen oder angebotener Verpflegung zu Lasten der Volkswagen AG, einer Konzerngesellschaft oder Dritter für

	Inland und Ausland
Frühstück	20 % der vollen VTP
Mittagessen	40 % der vollen VTP
Abendessen	40 % der vollen VTP

Bei Bewirtungen im Inland am An- und Abreisetag und bei eintägigen Dienstreisen keine Kürzung der VTP wegen Mittag- und/oder Abendessen (40 % = 9,60 EUR).

Ausnahme: Bei Tagungen, Seminaren und Schulungen inkl. Verpflegung gelten die Kürzungen auch für den An- und Abreisetag.

- ⇒ bei mehrtägigen Dienstreisen zu Konzernbetriebsstätten im Inland für **volle** Aufenthaltstage 9,60 EUR. Falls aufgrund geschlossener oder nicht vorhandener Werkskantinen oder bei Einsatz von Wertkarten es nicht möglich war, essen zu gehen oder die Preisvorteile von Werkskantinen in Anspruch zu nehmen, wird keine Kürzung vorgenommen.

neue Regelung:

3 VTP-Kürzungen

Sofern ein Anspruch auf VTP gemäß 1 und 2 besteht, sind Kürzungen wie folgt vorzunehmen:

- bei Teilnahme an geschäftlichen Bewirtungen oder angebotener Verpflegung zu Lasten der Volkswagen AG, einer Konzerngesellschaft oder Dritter für

	Inland und Ausland
Frühstück	5,00 €
Mittagessen	7,50 €
Abendessen	7,50 €

- bei eintägigen Dienstreisen zu allen Konzernbetriebsstätten im In- und Ausland wird keine VTP gezahlt
- bei Flügen wird in Abhängigkeit von Mahlzeiten an Bord gekürzt

Bewirtungen für Frühstück, Mittag oder Abendessen sind entsprechend auf dem Formular „Reisekostenabrechnung“ (Fibu 8) anzukreuzen.

Bei einer Vollverpflegung wird der eventuell nach Kürzung verbleibende Betrag nicht erstattet, da der Dienstreisende keinen Verpflegungsmehraufwand hat.

Was hat sich also für den Dienstreisenden im Ergebnis geändert?

Die alte Organisationsanweisung sah vor, dass die Kürzungen der Verpflegungstagepauschale (VTP), die sich dem Wortlaut nach auf die **volle VTP** von derzeit 24 € bezogen, im Grundsatz auch nur dann abgezogen werden sollten, wenn die volle VTP bezahlt wurde, also bei ganztägigen Dienstreisen von 24 Stunden Dauer.

Bei den Reisen von kürzerer Dauer, also bei eintägigen Dienstreisen oder am Anreise- und Abreisetag mehrtägiger Dienstreisen wurde die VTP ohnehin auf 12 oder 6 € gekürzt. Nach der alten Regelung sollte deshalb an diesen Tagen nichts weiter gekürzt werden, weil dann in der Regel nichts mehr übrigblieb. Dies sah eine Einigung zwischen dem BR und der Geschäftsleitung vor. Diese Regelung sah allerdings auch Ausnahmen vor: Bei Lehrgängen mit Vollverpflegung durfte man auch bei diesen Tagen kürzen, weil dem Reisenden dann kein Verpflegungsmehraufwand entstand.

Über diese Ausnahmen gab es oft Streit: Die Reisekostenabrechnung zog generell großzügig ab mit Hinweis darauf, dass „der Reisende ja bestätigt habe, dass er Essen bekommen hätte“. Deshalb sei auch die VTP gekürzt worden.

Dass das in der Anlage 1 zur OA205 anders geregelt wurde, musste der Reisende in der Regel „einklagen“, er bekam den Betrag dann erst nach Protest erstattet.

Ein weiterer Streitpunkt waren Dienstreisen zu Orten wie Hannover, Dresden, Kassel etc.

Wenn jemand zur Hannover-Messe fuhr, gab es in der Regel keine VTP, weil es in Hannover ja eine Betriebskantine im VW-Werk gebe, da könne der Dienstreisende ja zum Essen hingehen.

Dass dann die Eintrittskarte zur Hannover-Messe verfiel, störte keinen! Gleiches kam bei Reisen nach Dresden vor, dort sei ja die gläserne Manufaktur.

Auch nach der neuen Regelung ist der Grundsatz geblieben: bei Dienstreisen an Standorte, an denen eine Betriebskantine zugänglich ist, gibt es generell keine VTP. Besucher der Hannover-Messe oder Standpersonal bekommen also weiterhin keine VTP erstattet. Theoretisch könnten sie ja ins Werk Hannover fahren. Dass das so nicht geht, ist uninteressant. *Unser MIG18-Tipp: Belegte Brote mitnehmen.*

Neu ist: „Zweifelsfälle wurden bereinigt“. Damit ist gemeint, dass bei der Teilnahme an geschäftlichen Bewirtungen generell nun auch bei eintägigen Dienstreisen und an An- und Abreisetagen (also an den Tagen, an denen eine bereits gekürzte VTP von 6 oder 12 € gezahlt wird) die VTP gekürzt wird. Neu ist auch, dass sich diese Kürzung nicht mehr prozentual auf die volle VTP bezieht, statt dessen werden Festbeträge abgezogen. Damit hat man die Anbindung des Kürzungsbetrages an den Satz der vollen VTP gelöst.

In der Regel wird es deshalb an diesen Tagen überhaupt nichts mehr geben:

Wenn jemand im Hotel gefrühstückt hat und noch ein Mittagessen spendiert bekommen hat, dann sind Abzüge in Höhe von 5 und 7,5 € fällig, macht 12,5 €.

Das Gute ist: Der Abzugsbetrag übersteigt die gekürzte VTP von 12 €. Eigentlich müsste der Reisende jetzt noch 0,5 € zuzahlen. Darauf verzichtet das Werk aber großzügig.

Mal sehen, ob dieser Abzug über die VTP hinaus bei der nächsten Reform der OA205 noch eingeführt wird!

Meine Forderung hierzu ist: wenn schon auch bei eintägigen Dienstreisen oder an den Tagen gekürzt wird, an denen es eine bereits gekürzte VTP von 6 oder 12 € gibt, sollte nur prozentual gekürzt werden, bezogen auf den geltenden Satz (also auf Basis 6 € 40 % Kürzung für ein Mittagessen, ergibt 2,40 €), damit man den Satz nicht auf Null fährt.

Zur jetzt geltenden Regelung fällt mir folgende Deutung ein:

Es ist doch eine Ehre, für VW arbeiten zu dürfen! Eine besondere Ehre widerfährt dem, der von VW dienstlich auf Reisen geschickt wird: er vertritt schließlich die VW-AG nach außen. Dafür auch noch den (gesetzlich vorgesehenen) Ausgleich des Verpflegungsmehraufwandes auf Reisen zu verlangen, ist eigentlich schon eine Unverschämtheit!

Im Grunde sollten sich daher alle Mitarbeiter überlegen, was sie eigentlich wollen:

Bezahlung oder Arbeit.

Da sie Arbeiter sind, sollten sie sich für die Arbeit entscheiden und auf die Bezahlung verzichten!

U. Stan dt